

(Nr. 253.) Bericht der zweiten Deputation, die Positionen 2, 3, 4 und 5 der Ausgabe des außerordentlichen Staatsbudgets für die Finanzperiode 1849 bis 1851 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Drucke und auf eine nächste Tagesordnung. Herr D. Harleß entschuldigt sich für die heutige Sitzung mit Amtsgeschäften; dies ist die einzige Mittheilung, welche ich heute zu machen habe. Der Herr Staatsminister wollte der Kammer eine Mittheilung machen, und es dürfte jetzt die Zeit gekommen sein, wo dies geschehen könnte.

Staatsminister v. Friesen: Bei dem großen Interesse, welches die hohe Kammer an dem Verfahren genommen hat, welches Seiten der Staatsregierung gegen den Bürgermeister Koch in Leipzig eingeschlagen worden ist, halte ich mich für verpflichtet, der hohen Kammer eine kurze Mittheilung über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit und die Veränderung, die neuerdings in derselben eingetreten ist, zu machen. Nachdem das Ministerium des Innern sämtliche Recurse, die vom Bürgermeister Koch eingewendet worden waren, verworfen und zu gleicher Zeit ausgesprochen hatte, daß die Kreisdirection auf weitere Recurse keinen Bericht erstatten solle, außer auf solche, die im Gesetze ausdrücklich nachgelassen worden, so hat die Kreisdirection am 14. December dem Bürgermeister Koch eine letzte Frist von acht Tagen zu seinem Eintritte in die Kammer gestellt, nach deren Verfluß in Gemäßheit des Staatsdienergesetzes Beschluß in Bezug auf die Absetzung Koch's zu fassen gewesen sein würde. Diese Verordnung der Kreisdirection war kurze Zeit hinausgegangen und die Frist noch lange nicht abgelaufen, als eine Anzeige des Stadtraths bei der Kreisdirection einging, daß Bürgermeister Koch bedenklich erkrankt und zu Geschäften unfähig wäre. Die Kreisdirection hat darauf von dem Hausarzte des Herrn Bürgermeister Koch ein Gutachten über seine Krankheit, und darüber, ob er Erklärungen abzugeben im Stande sei, verlangt, und als sich aus der Erklärung des Arztes ergab, daß die Krankheit allerdings bedenklich sei, demselben aufgegeben, sofort Anzeige zu erstatten, wenn der Bürgermeister Koch wieder so weit hergestellt sei, daß er im Stande wäre, Erklärungen abzugeben. Gleichzeitig hat die Kreisdirection in dieser Sache Anzeige an das Ministerium erstattet. Das Ministerium hat nicht für thunlich erachtet, sich ohne Weiteres bei dem Gutachten des Hausarztes zu begnügen, sondern es hat der Kreisdirection aufgegeben, durch den verpflichteten Bezirksarzt den Zustand des Kranken zu ermitteln und ein Gutachten darüber geben zu lassen, ob der Bürgermeister Koch wirklich durch seinen Gesundheitszustand außer Stande gesetzt sei, eine Erklärung über seinen Eintritt in die Kammer abzugeben. Dieses Gutachten ist noch nicht bei dem Ministerium eingegangen, ich hoffe aber, daß es in den nächsten Tagen geschehen werde, und werde nicht ermangeln, dann weitere Mittheilung der hohen Kammer über den Stand der Sache zu machen.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, es ist dies der Vortrag der ersten Deputation über den Beschluß der zweiten Kammer, die renitenten Mitglieder derselben betreffend. Seine Königliche Hoheit wird die Gnade haben, diese Angelegenheit zu übernehmen.

Referent Prinz Johann: Die Angelegenheit, über die ich Bericht zu erstatten habe, ist überhaupt folgende: Die zweite Kammer hat in Bezug auf die renitenten Mitglieder ein Verfahren eintreten lassen, und nachdem dasselbe beendet war, beschlossen, die Stellen der genannten Abgeordneten für erledigt zu erklären und deren Stellvertreter, soweit es nicht bereits geschehen war, einzuberufen. In einer folgenden Sitzung wurde jedoch in der zweiten Kammer darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage noch nicht entschieden sei, was mit jenen renitenten Abgeordneten werden solle, ob sie nach §. 18 des Wahlgesetzes die Wählbarkeit verlieren oder nicht. Es wurde über diese Frage das Gutachten der ersten Deputation erfordert. Diese erstattete Bericht, und aus diesem Berichte faßte die Kammer folgenden Beschluß: „Diejenigen Abgeordneten, welche sich weigern, in die Kammer einzutreten, und bei dieser Weigerung der erhaltenen Einladungen, in der Kammer sich einzufinden, ungeachtet beharren, verlieren das Recht gewählt zu werden; dieser Verlust ist durch Beschluß der betreffenden Kammer besonders auszusprechen, und die Dauer dieses Verlustes währt so lange fort, als die sächsische Gesetzgebung in dem Wahlgesetze vom Jahre 1831 oder in einem andern zu erlassenden annoch den Grundsatz anerkennt, daß renitente Abgeordnete mit dem Verluste der Wählbarkeit zu bestrafen seien.“ Auf diesen Beschluß sich gründend, hat nunmehr die zweite Kammer wirklich den Verlust der Wählbarkeit gegen die renitenten Mitglieder ausgesprochen. In einer folgenden Sitzung machte das Directorium darauf aufmerksam, daß der erste Antrag, welcher das Princip enthält, zwar nicht so gefaßt worden sei, daß daraus erhelle, daß er der ersten Kammer mitzutheilen sei; jedoch sei das Directorium der Ansicht, daß diese Mittheilung an die erste Kammer erfolgen müsse, womit denn auch die zweite Kammer einverstanden war. Auf diese Weise ist nun mittels Protocollextracts die Angelegenheit an die erste Kammer gelangt und hier an die erste Deputation verwiesen worden. Die Deputation, in deren Namen ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, mußte sich zuerst die Frage stellen, ob die erste Kammer Veranlassung nehmen soll, in das Materielle der Sache einzugehen und einen ähnlichen Beschluß, wie die zweite Kammer, zu fassen; die Deputation ist aber der Ansicht, daß es eines solchen Beschlusses unsererseits nicht bedarf. Wohl mußte die zweite Kammer diesen Beschluß fassen, weil sie, auf denselben sich gründend, den Verlust der Wählbarkeit gegen ihre renitenten Mitglieder auszusprechen hatte. Ähnliche Verhältnisse sind